

Kreis Borken – Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des LEP NRW (2. Beteiligungsverfahren Entwurf 22.9.2015)

Grundsätzliches

Der Kreis Borken begrüßt ausdrücklich und unterstreicht die Notwendigkeit, dass nach dem Eingang der ca. 10.000 einzelnen Hinweise, Anregungen und Bedenken nach dem ersten Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom Juni 2013 nun eine zweite Beteiligung zum angepassten Entwurf des Landesentwicklungsplans erfolgt.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen fasst in seiner ersten Einschätzung zum vorliegenden Entwurf nach einer ersten summarischen Sichtung die wesentlichen Veränderungen zusammen (Schreiben vom 13.10.2015 siehe Anlage).

Es ist deutlich erkennbar, dass sich die Entwurfsverfasser u.a. auch mit den in der Stellungnahme des Kreises Borken vom 20.2.2014 kritisch angemerkten Aspekten auseinandergesetzt haben:

Die Aufnahme des Pkt. 1.3 „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ wird positiv gewertet. Die Ausführungen verfolgen das Ziel den regionalen Besonderheiten der Wirtschaftsentwicklung z.B. in den Teilregionen des Landes (ländlicher oder verdichteter Raum) oder auch den Entwicklungsmöglichkeiten standortgebundener Betriebe in kleineren Siedlungsbereichen Rechnung zu tragen.

Diese Aussage zur Standortbindung entspricht in hohem Maße der Situation im Kreis Borken. An anderer Stelle in diesem Kapitel wird betont, dass bei der Ermittlung der Flächenbedarfe den regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist. Weiter wird auf eine bedarfsgerechte Entwicklung attraktiver Industrie-, Gewerbe- und Tourismusstandorte hingewiesen.

Von zentraler Bedeutung für die Flexibilität der Kommunen ist, dass einige der im ersten Entwurf vorgesehenen **Ziele** zu **Grundsätzen** verändert wurden. Während Ziele in den nachfolgenden Planungen zu beachten sind, unterliegen Grundsätze der Abwägung. Mit der Möglichkeit der Abwägung der Grundsätze in den weiter konkretisierenden Planungen (Regionalplanung, Bauleitplanung) wird die kommunale Planungshoheit mit der Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten deutlich weniger eingeschränkt.

Das zeigt sich insbesondere in den Änderungen zum Thema Siedlungsraum:

Mit der Änderung des Ziels 6.1-1 in „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ werden die Rahmenbedingungen der Festlegungen zum bedarfsgerechten Umfang von Siedlungsbereichen auf der Ebene der Regionalplanung formuliert.

Eine grundsätzliche Änderung betrifft auch das bisherige Ziel das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren. Dieses wurde zugunsten der Formulierung eines Grundsatzes der Raumordnung aufgegeben und in eine neue Regelung „6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aufgenommen.

Ebenso ist das Ziel zum Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung) in einen Grundsatz der Raumordnung umgewandelt worden, und unterliegt somit künftig der kommunalen Abwägung aller zu berücksichtigten Belange.

Der Kreis Borken und seine kreisangehörigen Kommunen lehnen gemeinsam – wie auch in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP dargestellt – aufgrund der nicht einschätzbaren Risiken den Einsatz von Fracking im Zuge der unkonventionellen Erdgasförderung ab.

So wird es als positive Positionierung gewertet, dass auch das Land NRW die Risiken des Frackings bei der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ablehnt und dieses durch die Aufnahme des neuen Kapitels 10.3-4 Ziel „Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ planerisch manifestiert.

Zum überarbeiteten Entwurf des LEP NRW vom 22.9.2015 gibt der Kreis Borken folgende weitere Stellungnahme zu einer notwendigen weiteren Anpassung des LEP ab:

Es wird gefordert, das Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ ebenso auf die Ebene eines Grundsatzes herabzustufen. Nur dann könnte im Einzelfall mehr Raum für flexible Entscheidungen bleiben, die den örtlichen Situationen und Bedürfnissen besser entsprechen könnten.

Zu Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ wird im vorliegenden Entwurf erläutert, dass isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Es wird allerdings auf Ausnahmetatbestände hingewiesen. Gleichwohl erscheint dieser Grundsatz als eine viel zu enge Vorgabe, da es gerade auch bei dieser Thematik darauf ankommt, die jeweiligen örtlichen und regionalen Bedingungen besonders in den Blick zu nehmen.

Die auf Seite 50 des Entwurfes LEP NRW beschriebene Methodik zur Ermittlung des Bedarfs an neuen Wirtschaftsflächen ist aus Sicht des Kreises Borken sehr pauschal und rückwärts bezogen. Bisherige Trends fortzuschreiben kann nicht zufriedenstellen. Es ist zu befürchten, dass dann künftige Strukturverschiebungen oder örtliche Sonderentwicklungen nicht ausreichend berücksichtigt werden können. In begründeten Ausnahmefällen ist aber ein deutlich höherer Flexibilitätszuschlag von mindestens bis zu 50 % zuzulassen.

Die pauschale Einbeziehung von Brachflächen in die Berechnung der Flächenreserven ist im Übrigen nicht zielführend, zumindest dann, wenn Brachflächen nicht in absehbarer Zeit nutzbar gemacht werden können (z. B. aufgrund Altlasten) oder wenn sie nicht marktgängig sind, wenn also keine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer gegeben ist.

Unter dem Grundsatz 6.2-1 „Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche“ wird ausgeführt, dass die zukünftige Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche ausgerichtet werden soll. Hier muss sichergestellt werden, dass die Interessen von kleinen, aber dynamisch wachsenden Gemeinden und Ortsteilen angemessen berücksichtigt werden. Gerade vor dem Hintergrund der mittelständischen Struktur ist an dieser Stelle auf die lokale Ortsgebundenheit und mentale Ortsverbundenheit ansässiger Familienbetriebe hinzuweisen.

Unter dem Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ wird ausgeführt, dass diese unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Dies bedarf der Relativierung. Auch hier muss die Möglichkeit gegeben sein, in Abhängigkeit von der jeweiligen örtlichen und regionalen Situation Ausnahmen in angemessenem Umfang zuzulassen.

Ein grundsätzliches Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung liegt in der Tatsache, dass bei der tatsächlichen Inanspruchnahme von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (vor dem Hintergrund der durch die Flüchtlingsentwicklung bestimmten Bevölkerungsentwicklung) Priorität auf die Wohnnutzung gelegt werden wird, allein schon wegen der akuten Dringlichkeit neuen Wohnraums. Dies darf nicht zu Lasten der gewerblichen Entwicklung gehen.

In besonderer Weise bedarf das Thema „Metropolregionen“ einer kritischen Aufmerksamkeit. Unter Grundsatz 5-2 „Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen“ sind deutliche Änderungen im Vergleich zum vorherigen Entwurf dargestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen wird als „Metropolraum“ bezeichnet. Innerhalb dieses Metropolraumes sollen zwei „Metropolregionen“, nämlich Metropole Ruhr und Metropolregion Rheinland definiert werden. Das Münsterland bzw. weite Teile von Westfalen sind dort nicht mit erfasst. Ob und welche Konsequenzen dies möglicherweise auf künftige Förderungsangebote oder Infrastrukturinvestitionen haben könnte, ist offen. Es drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass Metropolregionen künftig möglicherweise eine gewisse Priorität genießen könnten, während die „Nicht-Metropolregionen“ nachrangig behandelt werden. Dies kann im Sinne einer gleichgewichtigen Entwicklungschance des gesamten Landes keinesfalls akzeptiert werden.

Der Kreis Borken erwartet, dass in Nordrhein-Westfalen keine regionale Zwei-Klassen-Gesellschaft entstehen darf, bei denen als „Metropolregion“ definierte Räume anderen Räumen gegenüber auf Dauer bevorteilt werden könnten.

Insgesamt ist es wichtig, dass sich der LEP auch mit den aktuellen Herausforderungen des Themas Zuzug von Menschen aus Krisenländern deutlicher auseinandersetzt.

Wenn auch noch nicht abschließend erkennbar ist, wie viele Menschen dauerhaft in NRW bleiben, so sollten den Kommunen weitere Möglichkeiten der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung offengehalten werden, damit sich ergebende Erfordernisse zur Sicherstellung von Wohnbauflächen oder Arbeitsplätzen gewährleistet werden können

Anlage